

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a VG 4/07 B

L 6 VG 3442/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 VG 896/05 (SG Freiburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 10,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter, Antragsgegner und
Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. April 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d , den Richter D a u und die
Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. Januar 2007
vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat durch Urteil vom 18. Januar 2007 den Anspruch des Klägers auf eine Beschädigtenrente nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten verneint. Zur Begründung hat es ua ausgeführt, selbst wenn der vom Kläger behauptete tätliche Eingriff in dem Einsatz akustischer Mittel bestanden habe, mangle es an dem Nachweis einer bestimmenden feindlichen Willensrichtung des Lärmeinsatzes, der auf eine gesundheitliche Schädigung gerichtet gewesen sei. Der Kläger hat persönlich gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil Beschwerde eingelegt und für das Beschwerdeverfahren die Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Anwaltsbeordnung beantragt.
- 2 Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe kann nicht entsprochen werden. Der Senat hat die beigezogenen Verfahrensakten geprüft und ist danach sowie unter Berücksichtigung des Vortrags des Klägers im vorliegenden Verfahren zu dem Ergebnis gekommen, dass die weitere Rechtsverfolgung durch den Kläger keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, eine formgerechte Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers hinreichend zu begründen.
- 3 Die Revision darf gemäß § 160 Abs 2 SGG nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Von diesen Zulassungsgründen liegt hier - soweit ersichtlich - keiner vor.
- 4 Klärungsbedürftige Rechtsfragen von allgemeiner Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG werden durch das vorliegende Verfahren nicht aufgeworfen. Auch weicht das Urteil des LSG erkennbar nicht von der Rechtsprechung eines der in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichte ab. Schließlich finden sich auch keine Hinweise dafür, dass das LSG einen gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG erheblichen Verfahrensfehler gemacht haben könnte.
- 5 Da dem Kläger keine Prozesskostenhilfe zusteht, kommt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß §§ 73a SGG, 121 ZPO nicht in Betracht.
- 6 Die vom Kläger persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil der Kläger insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 166 SGG) vertreten ist (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).



- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)